



**Grundsätzliche Anforderungen  
an die Trägerschaft  
der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung  
(EFL)  
- unverzichtbare Standards für kirchliche Träger**

**5. Februar 2010**

## **Grundsätzliche Anforderungen an die Trägerschaft der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) - unverzichtbare Standards für kirchliche Träger**

### **Vorwort**

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung versteht sich als spezifisches Fachangebot im Rahmen des pastoralen Handelns der Kirche. Paaren, Familien und Einzelpersonen, die in der Gestaltung ihres Zusammenlebens, in Beziehungsstörungen, sozialen Schwierigkeiten oder Lebenskrisen Rat und Orientierung suchen, bietet sie fachliche Unterstützung und Begleitung auf der Grundlage des christlichen Glaubens und des kirchlichen Leitbildes von Ehe und Familie.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist als pastoraler und psychologischer Fachdienst der Kirche Teil der Ehe- und Familienpastoral. Kirchliche Berater arbeiten nach wissenschaftlich begründeten psychologischen Verfahren. Sie sind der Qualität ihrer Arbeit, der Professionalität und berufsethischen Standards verpflichtet. Darüber hinaus zeichnet sie ihr persönlicher Glaube an den menschenfreundlichen Gott aus, der sich in Jesus Christus geoffenbart hat. Dieser Glaube prägt ihr Bild vom Menschen, den Ratsuchenden wie den Beratenden, und damit auch ihre eigene Haltung im beruflichen Handeln wesentlich mit und wirkt sich unmittelbar im Beratungsprozess aus. Fachlichkeit und Kirchlichkeit bauen aufeinander auf und gehören untrennbar zusammen.

In der gegenwärtigen Situation, die durch mannigfaltige Prozesse der Neustrukturierung in den deutschen Bistümern geprägt ist, gewinnt die Frage nach dem Profil und der Qualität der Ehe-, Familien- und Lebensberatung zunehmend an Gewicht. In manchen Diözesen hat ein Trägerwechsel stattgefunden, in anderen Diözesen steht die Frage der Verortung auf der Tagesordnung der Verantwortlichen. In zwei Dritteln der (Erz-)Diözesen versteht sich die Ehe-, Familien- und Lebensberatung als Teil der Ehe- und Familienpastoral des Bistums, in anderen Diözesen ist sie der Caritas zugeordnet.

Dort, wo die Frage der Verortung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung neu gestellt wird bzw. gestellt werden muss, bedarf es insbesondere hinsichtlich der Qualität und des Umfangs der Ehe-, Familien- und Lebensberatung des genauen Hinschauens und der sorgfältigen Prüfung. Die Ordnung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. (Kath. BAG e.V.) für die Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater gilt hierfür als verbindliche Grundlage, letztlich unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft.

Georg Kardinal Sterzinsky

Vorsitzender der Kommission Ehe und Familie (XI)

## **Präambel**

Die Zuständigkeit hinsichtlich der inhaltlichen Standards der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) liegt – unabhängig von der konkreten kirchlichen Trägerschaft oder Beauftragung - bei der Kommission Ehe und Familie (XI) der Deutschen Bischofskonferenz. Manifest wird dies in der von der Kath. BAG e.V. im Oktober 2007 verbindlich in Kraft gesetzten Ordnung für die Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater.

Das vorliegende Papier gibt wichtige Hintergrundinformationen, um bei anstehenden Veränderungen im Bereich der Ehe-, Familien- und Lebensberatung eine verantwortete Entscheidung zu treffen und dabei das Spezifikum dieses kirchlichen Beratungsdienstes im Sinne eines unverwechselbaren kirchlichen Profils und der notwendigen fachlichen Professionalität zu wahren.

Will die Kirche die Beziehungsfähigkeit der Ehepartner und partnerschaftliches Zusammenleben in Familien weiterhin nachhaltig fördern, kann sie ihr Beratungsangebot nicht auf das Segment der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern minderjähriger Kinder allein in der Erziehungsberatung reduzieren. Insbesondere blieben alle Menschen, die heute Anforderungen an Ehe- und Familie nicht mehr bewältigen - dazu zählen auch zunehmend Eltern erwachsener Kinder und ältere Menschen – allein gelassen bei ihren Schwierigkeiten. Die katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung unterstützt Ehen und Familien so bei der Erfüllung des sakramentalen Eheverständnisses und lässt Menschen nicht alleine in ihrem Bemühen, den mit dem kirchlichen Leitbild von Ehe und Familie verbundenen Anforderungen gerecht zu werden.

Unabhängig davon, wo die Ehe-, Familien- und Lebensberatung angesiedelt ist und wer hierfür die Verantwortung trägt, müssen Qualität und Quantität gesichert sein.

## **I. Fragehorizont und Perspektiven**

### **Erhalt von Quantität und Qualität**

In jedem der 27 deutschen Bistümer gibt es das Angebot der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL). In den meisten (Erz-)Diözesen ist sie Bestandteil der Familienpastoral und versteht sich dementsprechend als psychologischer Fachdienst der Seelsorge. Im Jahr 2008 betrug die Zahl der Beratungsstellen 288. Die Bistümer unterstützen die Arbeit der insgesamt 1.286 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Angestellte und Honorarkräfte) mit insgesamt 26,1 Mio. € aus Kirchensteuermitteln und tragen damit 73,5 % der Gesamtkosten.

Jüngste Organisationsentwicklungsprozesse führten zu der Entscheidung, die EFL wie bisher in Trägerschaft des Bistums zu erhalten. Damit sind auch die erforderlichen Standards verbindlich. Allerdings ist dort, wo die Ehe-, Familien- und Lebensberatung außerhalb der Trägerschaft einer Diözese zumeist *integriert* mit der Erziehungsberatung angeboten wird, eine deutliche Verminderung der Quantität des EFL-Angebots festzustellen. Dies betrifft sowohl Planstellen der Beratungsfachkräfte als auch die Jahresstunden der Beratung.

Die fachliche Qualitätssicherung durch einen „Diözesanbeauftragten für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung“ ist dort nicht gesichert, wo Fachreferenten mit vielen anderen Zuständigkeiten diese Aufgabe zusätzlich zu leisten haben. Insbesondere ist die überdiözesane Vertretung in der Katholischen Bundeskonferenz (KBKEFL) fachlich und strukturell dann nicht mehr gewährleistet (vgl. Anhang 1). Damit werden auch Vernetzungen und Kooperationen bei Einzelprojekten (z.B. Weiterbildung von EFL-Beratern mit Diplom der Kath. BAG e.V.), die Anbindung an die Kath. BAG e.V., wie auch an den Bereich Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und an die Kommission Ehe und Familie (XI) erschwert. Bundesweite fachliche und strukturelle Vorgaben erreichen den neuen Träger nur unzureichend oder gar nicht mehr und sind damit praktisch nicht zugänglich für die Weiterentwicklung der EFL im jeweiligen Bistum.

### **Qualifizierung**

Die von dem in Zusammenarbeit mit der Katholischen Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBKEFL) erarbeitete Ordnung für die Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater hat am 27.08.2007 die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz erfahren und wurde von der Kath. BAG e.V. als Voraussetzung für die Tätigkeit in einer katholischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen im Oktober 2007 verbindlich in Kraft gesetzt. In den Diözesen, in denen die Trägerschaft der Ehe-, Familien- und Lebensberatung unmittelbar bei den Ordinariaten und den Seelsorgeämtern liegt, findet diese grundsätzlich Beachtung.

In Ausnahmefällen oder aufgrund örtlicher Gegebenheiten gibt es so genannte *Äquivalenzregelungen*. Diese sehen vor, dass auch *andere* nachweislich qualifizierte therapeutische Weiterbildungen als äquivalent zur Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung anerkannt werden und somit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein Angestelltenverhältnis übernommen oder als Honorarkräfte eingesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich die in der diözesanen Weiterbildung der Eheberater curricular aufbereiteten Themen, die in ihren eigenen Weiterbildungen nicht vorkamen, nacharbeiten und mit einer qualifizierten Prüfung unter Beteiligung des jeweiligen Diözesanbeauftragten und eines Vertreters der KBKEFL abschließen. Dann gilt diese um die Inhalte der Weiterbildung der Eheberatung ergänzte therapeutische Grundausbildung als äquivalent zur Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

### **Integrierte Stellen - EFL und Erziehungsberatung**

Sofern *integrierte Beratungsdienste* von Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung nicht in Trägerschaft der Diözesen angeboten werden, wird von der Qualifikation als Ehe-, Familien- und Lebensberater häufig abgesehen und die Weiterbildungsordnung Ehe-, Familien- und Lebensberatung findet zum Teil keine Anwendung mehr. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo in den integrierten Diensten kaum noch oder gar keine Eheberatung im eigentlichen Sinn angeboten wird.

Die Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist dann dort nicht mehr Voraussetzung zur Mitarbeit, weil die Berater eben auch in ganz anderen Bereichen arbeiten und Berater aus ganz anderen Beratungssegmenten auch in der Eheberatung eingesetzt werden.

Die fachlichen Standards, wie sie vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) festgelegt sind und von den Mitgliedsverbänden bestätigt wurden, werden nicht beachtet. Für die Arbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberater gibt es zum Teil keine Sicherung der Prozessqualität in der Beratung durch regelmäßige Supervision.

Wo hingegen die *integrierte Beratung* in Trägerschaft der Bistümer angeboten wird, hat keine Reduktion der EFL-Anteile stattgefunden. Hier wird die Weiterbildungsordnung der Kath. BAG e.V. auch als Voraussetzung für eine Mitarbeit in der Erziehungsberatung angesehen. Dass ein Trägerwechsel nicht zwangsläufig zu einer Absenkung der Standards der EFL-Beratung führen muss, zeigen folgende Beispiele: Im Offizialatsbezirk Oldenburg wechselte 2007 die Trägerschaft der EFL-Beratungsstellen vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta zum Caritas-Sozialwerk in Vechta. Sowohl die quantitativen als auch die fachlichen und strukturellen Standards blieben in vollem Umfang erhalten. Durch Ansiedlung der EFL-Beratungsstellen bei einem einzigen Träger gegenüber einer Einbindung in verschiedene örtliche Caritasverbände wurde die organisatorische Einheit der EFL gewahrt.

Entscheidend ist: Die Integration von Beratungsdiensten darf bei einem Übergang der Trägerschaft nicht zu einer mangelnden Berücksichtigung der Qualifizierung der Mitarbeiter führen und auf keinen Fall durch die Verlagerung und Verengung auf das Segment im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, hier insbesondere § 28 Erziehungsberatung; s. Anhang 4) eine deutliche Abnahme der Beratungsstunden, die bisher in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in diesen Diözesen geleistet werden, bewirken.

Die Arbeit verlagert sich inhaltlich mancherorts auch deshalb immer stärker in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, weil diese Leistungen von den Kommunen und Ländern refinanziert werden.

Im Bereich der Eheberatung trifft das nur für den Bereich der Beratung von Eltern *minderjähriger* Kinder zu. Deshalb wird in der Folge die Beratung für Alleinstehende, kinderlose Paare, Eltern von erwachsenen Kindern und alte Menschen im Angebot deutlich reduziert. Damit aber wird das lebensumspannende Beratungsangebot der Katholischen Kirche in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung auf ein enges Segment der Elternschaft minderjähriger Kinder reduziert und damit nur noch zu einem Teilsegment. Jeder Träger muss also im Umkehrschluss in die Lage versetzt werden, Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Qualität und Quantität anbieten zu können, wie diese von den deutschen Bischöfen am 27. August 2007 in der Weiterbildungsordnung festgelegt wurde.

### **Resümee**

Durch eine Integration der Beratungsdienste - hier in der Regel der Zusammenschluss der Eheberatung mit der Erziehungsberatung – reduziert sich die Leistung der Eheberatung vorwiegend auf das Segment der Erziehungsberatung und richtet sich somit nur noch an Eltern minderjähriger Kinder.

Die Paarberatung erhält einen geringeren Stellenwert, da diese Leistung von der öffentlichen Hand nicht refinanziert wird, obwohl wissenschaftlich belegt ist, dass sich eine erfolgreiche Paarberatung auch nachhaltig auf die Elternzufriedenheit und Erziehungskompetenz auswirkt. Da ein Übergang der Trägerschaft der Ehe-, Familien- und Lebensberatung bislang immer einher geht mit der Integration der beiden Beratungsdienste, muss gewährleistet sein, dass hierbei keine Segmentreduktion auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt

## II. Trägerschaft oder Beauftragung - Alternativmodelle für eine Übertragung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) an den Caritas-Verband

### **Vorbemerkung:**

Sollte ein Trägerwechsel oder eine Neuverortung beschlossen werden, sind folgende Aspekte bei den Verhandlungen zu beachten und in möglichst konkrete Ergebnisse zu überführen.

### **Zwei Modelle kommen in Betracht:**

Soll die Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) nicht mehr vom Bistum selbst, sondern durch den Caritas-Verband durchgeführt werden, stehen zwei unterschiedliche Modelle zur Verfügung:

- Modell 1: *Beauftragung des Caritas-Verbandes* mit der Durchführung der EFL bei unveränderter Trägerschaft des Bistums.
- Modell 2: *Wechsel der Trägerschaft* der EFL vom Bistum zum Caritas-Verband

### **Modell 1**

#### **Beauftragung des Caritas-Verbandes mit der Durchführung der EFL bei unveränderter Trägerschaft des Bistums**

Bei diesem Modell kann die Trägerschaft beim Bistum verbleiben, das Bistum aber den Caritas-Verband als kirchliche Einrichtung vertraglich mit der Durchführung der EFL *beauftragen*. Dieses Modell entspricht der gängigen Praxis bei der Beauftragung Freier Träger der Wohlfahrtspflege durch Behörden der Sozialverwaltung.

Die **Verantwortung** gegenüber den Beratenen und gegenüber dem Bistum tragen bei diesem Modell der Caritas-Verband für seine Leistungen, daneben aber weiter das Bistum, das ggf. auf den Caritas-Verband einwirken muss und kann, wenn Leistungen nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung erbracht werden. Im Gegenzug verbleiben dem Bistum auch die entsprechenden vertraglich vereinbarten Möglichkeiten der Einflussnahme auf eine Durchführung der EFL in seinem Sinne. Dies gilt auch dann, wenn eine Subdelegation an einen Fachverband oder eine Untergliederung der Caritas vorgenommen wird.

Mit der zu beauftragenden Einrichtung müsste hierzu ein **Vertrag** abgeschlossen werden. Als *Muster* könnten die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Rahmenvereinbarungen für die Übertragung sozialer Dienstleistungen auf Freie Träger dienen.

## **Vertragsgegenstände**

In diesem Vertrag könnten geregelt werden:

- **die übertragene Aufgabe** selbst.

Hierzu gehört die konkrete Beschreibung der vom Bistum erwarteten Leistungen der EFL, ihres Inhalts und Umfangs sowie der Gewichte der Beratungsthemen.

- **die Qualität der Leistungen.**

Hierzu gehört die Beschreibung von

- Strukturqualität (für die Erfüllung der Aufgabe notwendige sächliche und personelle Mittel, Qualifikation des einzusetzenden Personals, Personalschlüssel u.ä.),
  - Prozessqualität (anzuwendende sachgerechte und professionelle Verfahren)
  - sowie Ergebnisqualität (Zahl der Beratenen, Zufriedenheit der Beratenen usw.).
- **die finanzielle Gegenleistung des Bistums in Abhängigkeit von der Erfüllung der vereinbarten Leistungsbedingungen.**

Hierzu gehören:

- der vom Bistum zu leistende Betrag
  - aber auch die entsprechende Rechnungslegung und der Nachweis der Erfüllung der Leistungsbedingungen durch die beauftragte Einrichtung durch entsprechende Dokumentation und auch die Möglichkeit der Nachprüfung durch das Bistum sowie deren Modalitäten.
- **Personal**

Die Beratung wird in der Regel mit eigenem Personal des Beauftragten erbracht. Hierzu kann das Bistum das bisher mit EFL befasste Personal ganz oder teilweise dem Caritas-Verband zur Verfügung stellen, ggf. über Leiharbeitsverhältnisse, oder auch Personal auf den Caritas-Verband übertragen, wenn dies dem gemeinsamen Willen der Vertragspartner entspricht. Da es sich hierbei nicht um einen Betriebsübergang handelt, kommt auch keine pauschale Übernahme der Mitarbeiter in Betracht, sondern nur eine einzelvertragliche Übertragung.

## **Modell 2**

### **Wechsel der Trägerschaft der EFL vom Bistum zum Caritas-Verband**

- **Verantwortung**

Beim Wechsel der Trägerschaft vom Bistum zum Caritas-Verband übernimmt Letzterer die EFL in eigener Verantwortung. Auch gegenüber den Ratsuchenden wie den schon beratenen Personen bestehen Beziehungen nur noch zum Caritas-Verband. Dieser ist nach außen für die



Korrektheit und Qualität der Beratung allein verantwortlich und haftet ggf. (z.B. bei Falschberatung) auch allein.

- **Personal**

Typischerweise erfolgt eine Beratung in eigener Trägerschaft auch mit eigenem Personal. Der Caritas-Verband könnte hierfür bereits bei ihm vorhandenes Personal einsetzen. Er könnte aber auch das Personal des Bistums, das bisher mit EFL befasst war, ganz oder teilweise übernehmen. Erfolgt eine Übertragung der gesamten EFL auf den neuen Träger, handelt es sich - je nachdem, ob die EFL im jeweiligen Bistum als selbständige Einheit organisiert ist oder nicht - um die Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes. Hier müsste dann der Übernehmer auch das gesamte Personal dieses (Teil)Betriebes übernehmen (§ 613a BGB; s. Anhang 4). Die Mitarbeiter werden insgesamt zu Mitarbeitern des Übernehmers. Sie können je nach ihrem Arbeitsvertrag eingesetzt oder gekündigt werden bzw. können ihnen Änderungskündigungen angeboten werden. Handelt es sich bei der jeweiligen EFL-Organisation nicht um einen (Teil) Betrieb, soll aber dennoch bisher vom Bistum beschäftigtes Personal übernommen werden, müsste mit jedem einzelnen Mitarbeiter ein entsprechender Auflösungsvertrag mit dem Bistum und ein neuer Arbeitsvertrag mit dem Caritas-Verband abgeschlossen werden. An jedem dieser Vorgänge ist die Mitarbeitervertretung (MAV) zu beteiligen.

- **Eingetragener Verein (e.V.)**

Ist die EFL bisher beim Bistum als eingetragener Verein (e.V.) organisiert, müsste sich dieser durch satzungsgemäßen Beschluss seiner Mitgliederversammlung auflösen. Die Vereinsmittel werden dem in der Satzung bei Auflösung bestimmten Zweck zugeführt. Soll die EFL beim neuen Träger auch als e.V. weitergeführt werden, müssten zumindest die Gremien des e.V. mit Vertretern des neuen Trägers besetzt werden, so dass die EFL auf diese Weise von dem e.V. weitergeführt werden könnte. Ein Personalwechsel wäre dann nicht nötig, weil das Personal vorher und nachher bei diesem e.V. angestellt ist.

- **Qualitätssicherung**

In einer *Übertragungsvereinbarung* kann das Bistum den Caritas-Verband verpflichten, bei der Durchführung der EFL bestimmte Qualitätskriterien einzuhalten (Inhalte, Personalschlüssel, -qualifikation o.ä.). Will sich das Bistum eine gewisse Einflussnahme auf die Einhaltung dieser Kriterien vorbehalten, müsste eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Denn der neue Träger wäre bei einer solchen Vollübertragung der EFL nicht verpflichtet, gegenüber dem Bistum Rechenschaft über die Erfüllung der Qualitätskriterien abzulegen.

Allerdings gestalten sich die Vereinbarung und Ausübung von Kontrollrechten des Bistums gegenüber einem Träger, dem EFL in eigener Verantwortung übertragen worden ist, in der Praxis nicht ganz komplikationslos. Dies wäre möglich, wenn das Bistum dem neuen Träger einen finanziellen Zuschuss gewähren würde, über dessen Verwendung nach vertraglicher

Vereinbarung Rechenschaft abzulegen wäre. Es fragt sich jedoch, inwieweit der Träger sich durch eine solche Vereinbarung in seiner organisatorischen Dispositionsfreiheit (Abbau von Stellen, Einsatz von weniger qualifiziertem Personal, veränderte Setzung der Gewichte bei den Beratungsinhalten) beschränken lassen würde. Jedenfalls könnten eine solche Vereinbarung und ihre Durchsetzung erheblich konfliktbelastet sein. Als Sanktion käme jeweils die Einstellung bzw. Kürzung des finanziellen Zuschusses in Betracht, was von vornherein konfliktträchtig ist.

- **Weitere Einzelheiten:**

Verbleibende einzelne Fragen können bzw. müssen zwischen den Parteien (Bistum und Caritas-Verband) in der Übertragungsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt auch für die Frage der örtlichen Verlagerung der Beratung, die Übernahme von technischen Geräten und Möbeln, der Eintritt in bestehende Mietverträge u.ä.

**Resümee:**

- **Modell 1** entspricht der gängigen Praxis bei der Delegation der Durchführung von Sozialleistungen von Behörden auf Freie Träger. Das Bistum bleibt hierbei Träger der EFL mit voller Verantwortung nach außen. Gleichzeitig verfügt es aber über die vertraglich abgesicherte Möglichkeit der Bestimmung von inhaltlicher Ausrichtung, Qualität und Umfang der Beratung. Der finanzielle Zuschuss ist von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Kriterien sowie entsprechender Rechnungslegung abhängig. Da die Beratung in der Regel mit eigenem, bereits vorhandenem Personal des Trägers erbracht wird, bedarf es der Klärung, wie das EFL-Fachpersonal eingesetzt wird, das beim jeweiligen Bistum angestellt ist. Eine Subdelegation an einen Fachverband oder eine Untergliederung der Caritas ist in Rücksprache eigens zu regeln.
- Bei Anwendung des **Modells 2** zieht sich das jeweilige Bistum weitgehend aus der EFL zurück. Nach außen erscheint der Caritas-Verband als Träger. Das Bistum entlastet sich von der Verantwortung für die Durchführung der Beratung. Gleichzeitig bestehen aber – wenn überhaupt - nur mehr sehr beschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme auf Inhalt und Modalitäten der Beratung. Eine Subdelegation an einen Fachverband oder eine Untergliederung liegt weitgehend in der alleinigen Entscheidung des Caritas-Verbandes. Für die Leistung eines finanziellen Zuschusses verbliebe bei diesem Modell deshalb kaum mehr eine Begründung.

### III. Checkliste zur Qualitätssicherung der EFL

#### Eckpunkte für eine Qualitätssicherung

Die folgende Check-Liste gibt Hinweise zur Gesamtproblematik und zur rechtlichen Komplexität einer Delegation der EFL an andere Organisationen. Sie soll der Aufdeckung bestehender Probleme sowie der Meinungsbildung dienen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zumal sich je nach der Konstellation des Einzelfalles ganz unterschiedliche und auch zusätzliche Probleme ergeben können. Es wird dringend empfohlen, bei einer beabsichtigten Übertragung der EFL den Rat von Rechts- und Steuerexperten zum konkreten Fall einzuholen.

#### Zu den Eckpunkten einer Qualitätssicherung gehören:

1. Überdiözesane Vernetzung durch Mitgliedschaft und regelmäßige Mitarbeit des Diözesanbeauftragten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Katholischen Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBKEFL<sup>1</sup>).
2. Durchführung der EFL-Beratung von dafür qualifizierten Mitarbeitern/-innen mit abgeschlossener Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Kath. BAG e.V.<sup>2</sup>
3. Sicherstellung der Strukturqualität durch den Diözesanbeauftragten bezüglich der diözesanen Kooperation und Vernetzung, insbesondere in Träger-, Leiter- und Beraterkonferenzen.
4. Sicherstellung der Prozess- und Ergebnisqualität der Beratung durch regelmäßige Fortbildung und Supervision für die EFL-Berater/innen.
5. Sicherstellung der Konzeptqualität durch ein Profil der EFL-Beratung als eigenständiges pastorales und psychologisches Beratungsangebot für Einzelne, Paare und Familien mit Schwerpunkt der Hilfen bei Problemen und Krisen in Ehe und Partnerschaft.
6. Darüber hinaus Geltung der Vorschriften und Richtlinien für Träger von Katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, insbesondere:
  - 6.1 Ordnung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. für die Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater vom 27. August 2007.
  - 6.2 Grundlagentexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF).

---

<sup>1</sup> KBKEFL: Katholische Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

<sup>2</sup> Kath. BAG e.V.: Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V., Bonn

### 6.3 Diözesane Regelungen / Ordnungen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

Der Träger der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum ist verantwortlich für die Einhaltung der genannten Eckpunkte zur Qualitätssicherung.

#### **Elemente einer Qualitätssicherung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung für Modell**

**1**

**und**

**2**

#### **1. Kernbestandteile einer Qualitätssicherung**

- Weiterbildung zum EFL –Berater gem. Weiterbildungsordnung
- Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Jahr
- Regelmäßige Supervision als integrativer Teil
- Teilnahme eines Diözesanbeauftragten an der Bundeskonferenz der KBKEFL
- Psychologisch-therapeutische und/oder pastoralpsychologische Qualifikation der Fachaufsicht
- EFL-Beratung als psychologischer Fachdienst der Seelsorge (keine allgemeine Beratung nach SGB VIII)
- Evaluation der Beratungsarbeit

#### **2. Strukturelle Fragen**

- *Modell 1:* Bei Trägerwechsel ist der Träger für die Einhaltung der beschriebenen fachlichen Standards verantwortlich. Er benennt im Einvernehmen mit dem Seelsorgeamt den Diözesanbeauftragten für EFL.
- *Modell 2:* Der beauftragte Verein (e.V.) hält sich an die von der Diözese festgelegten Qualitätsstandards, die in einer Leistungsvereinbarung (Bewilligungsbedingungen) festgeschrieben sind. Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung ist zwingend, um die diözesanen Zuschüsse zu erhalten. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Diözesanbeauftragten.
- Zu klären ist ferner, ob und wie ggf. Sanktionsmöglichkeiten auszugestalten sind.
- Festlegung und Kontrolle von allgemeinen Qualitätsstandards (DAKJEF)
- Anzahl der zu leistenden EFL-Beratungsstunden

#### **3. Finanzielle Leistungen**

- Höhe des Zuschusses an den neuen oder beauftragten Träger (Einsparungen einkalkulieren)
- Werden Personalkosten und Sachkosten-Zuschüsse dabei ausdifferenziert?
- Laufzeit des Zuschussvertrages? Haushaltsvorbehalt?
- Kontrolle über die Verwendung der Mittel, jährlich? wer? In welcher Berichtsform?

#### **4. Arbeitsrechtliche Fragen**

- Werden alle angestellten Mitarbeiter/innen mit der bisherigen Aufgabe weiterhin so übernommen? Auch Sekretärinnen? Wird jemand nicht übernommen?

- Wie geschieht juristisch die arbeitsrechtliche „Überführung“ der einzelnen Personen? – Erhalt des Stellenplans: Werden die Honorarkräfte übernommen? Bleibt die Vergütung wie bisher?
- Sind Änderungskündigungen notwendig?
- Wie geschieht die Umwandlung der Arbeitsverträge auf die Vergütung beim Verein hin, z.B. auf den AVR hin?
- Welche Sonderleistungen des Arbeitgebers verändern sich: Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Altersversorgung usw.?
- Gilt Besitzstandswahrung?
- Wird der geltende Stellenplan (mit den zugewiesenen Stunden) übernommen? Wie lang gilt er in dieser Form?
- Gelten gleich bleibende Fortbildungsregelungen wie bisher?
- Können bei Nachbesetzung von Stellen auch Veränderungen in der Eingruppierung vorgenommen werden?

#### **5. Räumlich-technisch-organisatorische Fragen**

- ausreichende strukturelle Rahmenbedingungen (Sekretariat, Beratungsräume, entsprechende Setting-Qualitäten wie Diskretion, ausreichende Zeit, ausreichende Ruhe etc.-)
- Verbleiben die bisherigen EFL-Stellen in dieser Form und an diesen Orten?
- Werden Stellen bereits gleich nach der Trägerübernahme verlagert?
- Werden alle technischen Geräte und Möbel vom neuen Träger übernommen? Kosten?
- Bleibt der neue Träger Mieter in den Bistumsräumen? Oder sind Umzüge in die Räume des neuen Trägers geplant?

#### **6. Sonstige Fragen**

- Wenn die EFL bisher ein e.V. war – wird dieser aufgelöst und kommt unter das Dach des neuen Trägers, der ja meist ein e.V. ist?
- Was geschieht mit den bisherigen Vereinsmitteln? Fließen lt. Satzung bei Vereinsauflösung dem Bistum zu?
- In welche Struktur bzw. Abteilung wird die EFL beim neuen Träger eingebunden, z.B. in eine „allgemeine“ Fachabteilung Beratung? Wie ist dort die Vorgesetzten-Struktur?

## **Anhang 1**

# **Katholische Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBKEFL)**

## **Ordnung**

in der Fassung vom 19./20. November 2001

### ***I. Name und Ziel***

Die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist ein pastoraler Fachdienst der Kirche. Die Verantwortung liegt bei den [Erz-]Diözesen. Diese sind auch vornehmlich Träger der Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

Bei Wahrung der diözesanen Zuständigkeit für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung bedarf es der Koordination und geschäftsführenden Arbeit auf Bundesebene, die vom Bereich Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wahrgenommen wird.

Aufgaben der Bundeskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich werden durch den eingetragenen Verein „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“ übernommen.

### ***II. Aufgabe und Zweck der Bundeskonferenz***

1. Die Zusammenarbeit dient dem Erfahrungsaustausch, der Koordination in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.
2. Die Bundeskonferenz (KBKEFL) bezweckt im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und den Deutschen (Erz-)Diözesen auf Bundesebene die Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Dies geschieht durch:
  - a) Erstellung von grundsätzlichen und fachlichen Konzepten für die Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung als psychologischem Fachdienst der Seelsorge,
  - b) Erstellung von Konzepten zur und Durchführung von Weiterbildung für Ehe-, Familien- und Lebensberater/innen,

- c) Erstellung von Konzepten zur Supervision in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- d) Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte der Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- e) Weiterentwicklung von Methoden der Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- f) Entwicklung von Konzepten zur Prophylaxe von Beziehungsproblemen in Ehe-, Partnerschaft und Familien,
- g) Zusammenarbeit mit
  - dem Bundesforum Katholische Beratung (BKB) und den darin zusammengeschlossenen Beratungsbereichen,
  - dem Bundesverband Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und –berater,
  - dem Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE)
  - dem Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe-, und Familienberatung,
  - Wohlfahrtsverbänden, Behörden der Bundesrepublik Deutschland,
- h) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen,
- i) Internationale Kontakte mit Instituten und Fachleuten auf dem Gebiet der Beratung und Therapie bei Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen,
- j) inner- und außerkirchliche Vertretung der Anliegen und der Interessen der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- k) Anregung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung und deren Publikation,
- l) Erschließung von finanziellen Ressourcen und Antragswesen für übergreifende, fachliche Aktivitäten,
- m) die Übernahme vorbereitender Aufgaben im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich im Sinne der Ziffer VIII in Zusammenarbeit/Einvernehmen mit dem dort aufgeführten Rechtsträger.

### ***III. Mitglieder***

1. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) die diözesanen Beauftragten für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
  - b) ein Vertreter des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,
2. Mitglieder mit beratender Stimme sind außerordentliche/assoziierte Mitglieder  
Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Die beratende Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 1/4-jährigen Kündigungsfrist zum Jahresende,
- b) Ausschluss des Mitgliedes aus der KBKEFL bei schädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

#### **IV. Organe**

Organe der KBKEFL sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

#### **V. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung muss 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist der Gesamtvorstand zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. bzw. 3. Stellvertreter. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und von dem Protokollanten zu unterzeichnen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Beratung und Beschlussfassung über die der Ordnung gemäßen Aufgaben der KBKEFL,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) die Beratung der Haushaltsansätze und eine Empfehlung an den „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“,
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung und über die Auflösung der KBKEFL
6. Beschlussfassung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



- b) Bei einer Wiederholung der Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung mit  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung der KBKEFL ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Bei Änderung der Zwecke und Aufgaben oder bei Auflösung der KBKEFL ist die Zustimmung der relevanten Vertreter der (Erz-)Diözesen erforderlich.

## **VI. Vorstand**

1. Der Vorstand, der auf 4 Jahre gewählt wird, besteht aus 5 gewählten und einem geborenen Mitglied.
  - a) 5 von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglieder
  - b) dem Vertreter des Bereichs Seelsorge im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,
2. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen weiteren Stellvertreter. Diese sind im Sinne der Geschäftsführung tätig. Im Regelfall führt der/die 1. Vorsitzende die Geschäfte der KBKEFL.
3. Der Gesamtvorstand tagt wenigstens 2 x im Jahr.
4. Der Vorstand richtet nach Bedarf Fachausschüsse ein.
5. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen lassen.
6. Der Vorstand delegiert zwei Vertreter zur Mitarbeit und Mitgliedschaft in den „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“.

## **VII. Geschäftsführung/ Finanzen**

Die notwendigen, überdiözesanen Koordinationsaufgaben werden durch den Bereich Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz unterstützt bzw. wahrgenommen. Zur Finanzierung der anfallenden Aufgaben stellt der „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“ Finanzmittel zur Verfügung.

## **VIII. Rechtsträger**

Aufgaben der Bundeskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich werden durch den eingetragenen Verein „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“ übernommen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Rechtsträgerschaft für die Weiterbildung zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung

- b) Rechtsträgerschaft für Fortbildungsmaßnahmen,
- c) Haushaltsfragen
- d) Rechtsträgerschaft bei Außenvertretung und entsprechenden Geschäften für die Bundeskonferenz.

### ***IX. Inkrafttreten***

Die Ordnung der KBKEFL tritt nach Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz am 29.11.2001 in Kraft.

## Anhang 2

### Grad der Verbindlichkeit der Weiterbildungsordnung zur Anstellung in den (Erz-)Diözesen

(Erz-)Diözese	obligatorisch	Äquivalenzregelung			keine Voraussetzung	Keine Angaben
		hoch	mittel	niedrig		
Aachen	x					
Augsburg	x					
Bamberg	x	x				
Berlin						x
Dresden-Meißen	x					
Eichstätt	x					
Erfurt	x	x				
Essen					x	
Freiburg	x	x				
Fulda	x					
Görlitz	x					
Hamburg	x					
Hildesheim	x		x für Honorarkräfte			
Köln	x	x				
Limburg		x				
Magdeburg						x
Mainz						x
München	x	x				
Münster	x					
Osnabrück	x					
Paderborn	x					
Passau	x					
Regensburg	x					
Rottenburg-Stuttgart			x		x	
Speyer	x					
Trier					x	
Würzburg	x					

### **Anhang 3**

#### **Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

#### **§ 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang**

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund für den Übergang,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer  
und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

(6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

## **Anhang 4**

### **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**

#### **§ 28 Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.